

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Errichtung einer gemeinsamen  
Ausbildungsförderungsstelle  
zwischen  
dem Landkreis Saarlouis  
vertreten durch Herrn Landrat Patrik Lauer,  
Kaiser-Wilhelm-Straße 4 – 6,  
66740 Saarlouis,

und  
dem Landkreis Merzig-Wadern,  
vertreten durch Frau Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich,  
Bahnhofstraße 44,  
66663 Merzig,

### **I. Präambel**

Der Landkreis Saarlouis und der Landkreis Merzig-Wadern, jeweils vertreten durch ihre Landräte, treffen auf Grund der §§ 145, 199 Nr. 1 des Kommunalelselfverwaltungsgefeszes für das Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und den §§ 1, 17 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711), nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **II .Vereinbarung**

### **§ 1 Gegenstand und Leistungen**

- (1) Der Landkreis Saarlouis übernimmt ab 01.11.2018 die Aufgaben und Befugnisse des Landkreises Merzig-Wadern nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – Ausbildungsförderung - in seine Zuständigkeit. Mit der Übernahme gehen die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben auf den Landkreis Saarlouis über (§ 17 Abs. 1 Var. 1 KGG, Delegationsmodell).
- (2) Die Aufgabenübernahme beinhaltet auch die Bearbeitung und Entscheidung über Widersprüche nach § 73 Abs. 1 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 8 Abs. 1 AGVwGO Saarland durch den Kreisrechtsausschuss beim Landkreis Saarlouis.

### **§ 2 Übergabe von Akten und Daten, Datenschutz**

- (1) Der Landkreis Merzig-Wadern übergibt in enger Abstimmung mit dem Landkreis Saarlouis rechtzeitig alle für die Bearbeitung erforderlichen Akten und unterstützt den Landkreis Saarlouis bei der Überleitung der Datensätze. Die Einhaltung der allgemeinen sowie der besonderen sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften ist hierbei sicherzustellen.
- (2) Das Verarbeiten der vom Landkreis Merzig-Wadern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten durch den Landkreis Saarlouis ist nach den Vorgaben des Saarländischen Datenschutzgesetzes (SDSG, der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (Datenschutz-Grundverordnung) und der besonderen sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 35 SGB I i. V. m. §§ 67 ff SGB X) nur insoweit gestattet, wie es für die Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung erforderlich ist.
- (3) Die gespeicherten Daten sind an den Landkreis Merzig-Wadern zu übergeben bzw. zu löschen, wenn die Vereinbarung gekündigt wird oder die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung nicht mehr erforderlich ist.

### **§ 3 Standort der Ausbildungsförderungsstelle, personelle Ausstattung und Sachausstattung**

- (1) Die gemeinsame Sachbearbeitung der Ausbildungsförderung für den Landkreis Saarlouis und den Landkreis Merzig-Wadern wird im Dienstgebäude des Landratsamtes in 66740 Saarlouis angesiedelt. Der hierzu notwendige Büroraum steht zur Verfügung. Die Büroräumlichkeiten werden durch den Landkreis Saarlouis ausgestattet.

- (2) Mit der Übertragung der Zuständigkeiten an den Landkreis Saarlouis erfolgt keine Personalüberleitung. Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse für den Bereich des Landkreises Merzig-Wadern stellt der Landkreis Saarlouis zur Verfügung.
- (3) Es besteht Einvernehmen darüber, dass eine mittlere Fallbearbeitung / VZÄ auf der Grundlage der fachlichen Anforderungen zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird. Als Zählkriterium wird die Fallzahl vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres zugrunde gelegt. Jeder Antragsteller wird nur einmal gezählt, egal ob Erstantrag, Folgeantrag, Einreichung von Prüfungsgebühren oder 2. Fortbildung. Die mittlere Fallzahl liegt bei Vertragsabschluss bei 400 Fällen / VZÄ. Eine andere Fallbelastung kann zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.

#### **§ 4 Kostenerstattung und –verteilung**

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 erhält der Landkreis Saarlouis eine Kostenerstattung vom Landkreis Merzig-Wadern.
- (2) Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach der Zahl der BAföG/AFBG-Fälle wie unter § 3 (3) ermittelt jeweils zum 31.07. des Abrechnungszeitraums als prozentualer Anteil der Gesamtzahl dieser für ein Schuljahr kumulierten Fallzahlen gem. o.g. Beschreibung.
- (3) Die Anzahl der für den Landkreis Merzig-Wadern bearbeiteten Fälle wird zum 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres auf der Basis der Fallzahlen der abgelaufenen 12 Monate nachträglich nach den Statistiken des Landkreises Saarlouis berechnet.
- (4) Auf der Basis dieses Bearbeitungsschlüssels werden dem Landkreis Saarlouis durch den Landkreis Merzig-Wadern anteilig die Kosten der dafür benötigten Sachbearbeiter erstattet. Bei einer Ausweitung der zu bearbeitenden Fälle wird eine entsprechende Personalanpassung frühzeitig miteinander schriftlich vereinbart.
- (5) Bei der Kostenerstattung wird der gemäß Abs. 2 ermittelte Schlüssel auf die Summe des Personal- und Sachaufwandes gemäß dem im Monat Oktober des Folgejahres geltenden KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ angewendet. Dabei werden für die Sachbearbeitung die Bruttopersonalkosten nach KGSt EG 9a Bereich 7 pauschal zugrunde gelegt. Die Sach- und Gemeinkosten werden ebenfalls pauschal gemäß den Vorgaben des vorgenannten KGSt-Berichtes ermittelt. Darin enthalten sind auch die anteiligen Investitionskosten für den Umbau und die Herrichtung der Büroräume der gemeinsamen Behörde für BAföG/AFBG sowie die Kosten der Sachgebietsleitung für den Bereich Ausbildungsförderung.

- (6) Sollten zukünftig Kosten für ein Fremdverfahren (z.B. EDV-Verfahren, Gerichtsverfahren) entstehen, werden diese anteilig zusätzlich zu diesen Kosten dem Landkreis Saarlouis durch den Landkreis Merzig-Wadern erstattet.
- (7) Der Kostenerstattungsbetrag wird vom Landkreis Saarlouis bis Ende Oktober des Kalenderjahres berechnet und beim Landkreis Merzig-Wadern angefordert. Der Erstattungsbetrag ist innerhalb von vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Anforderung zu überweisen. Zum 30.06. eines Jahres ist jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des zuletzt festgesetzten Abrechnungsbetrages zu leisten.

### **§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht beim Landesverwaltungsamt im Amtsblatt des Saarlandes wirksam.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende (31.07.), erstmals zum 31.07.2019, gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist der anderen Vertragspartei zuzustellen.
- (3) Bevor eine Kündigung ausgesprochen wird, wird die kündigende Partei die Fachaufsicht hierüber informieren.

### **§ 6**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Für den Landkreis Saarlouis

Für den Landkreis Merzig-Wadern

Saarlouis, den \_\_\_\_\_

Merzig, den \_\_\_\_\_

---

Patrik Lauer  
Landrat

---

Daniela Schlegel-Friedrich  
Landrätin